

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



26. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 3. 4.2002

13.a Stück

KLINIKORDNUNG

der

Universitätsklinik für Strahlentherapie – Radioonkologie

§ 1.

(1) Der Universitätsklinik für Strahlentherapie – Radioonkologie obliegt die Erfüllung der mit der Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zusammenhängenden Aufgaben auf den nachstehend umschriebenen Gebieten (§ 63 (1) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 UOG 1993):

Lehre: Strahlentherapie, Radioonkologie
Forschung: Strahlentherapie, Radioonkologie, Strahlenbiologie, Strahlenphysik

(2) Ferner obliegt der Universitätsklinik für Strahlentherapie – Radioonkologie die mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht anderen Einrichtungen der Universität anvertraut ist. Die Verwaltung hat sich an den wissenschaftlichen Aufgaben sowie an den Geboten eines rationellen Einsatzes von Personal, Mitteln und Räumen zu orientieren (§ 63 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 3 UOG 1993).

(3) Weiters erfüllt die Universitätsklinik für Strahlentherapie – Radioonkologie Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt (§ 61 Abs. 2 UOG 1993) sowie Angelegenheiten der Medizinischen Weiter- und Fortbildung, der Facharzt- und Turnusarzt-Ausbildung.

Organe der Klinik

§ 2.

(1) Organe der Klinik sind die Leiterin oder der Leiter der Klinik und die Klinikkonferenz (§ 64 Abs. 1 UOG 1993).

(2) Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Klinik sowie der stellvertretenden Leiterinnen oder stellvertretenden Leiter erfolgt nach § 64 Abs. 2 UOG 1993.

Wirkungsbereich der Leiterin oder des Leiters der Klinik

§ 3.

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Klinik hat alle der Klinik zugewiesenen Aufgaben zu besorgen, die nicht ausdrücklich der Klinikkonferenz zugewiesen sind. Dies sind die im § 65 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 UOG 1993 aufgezählten Aufgaben. Bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben ist die Leiterin oder der Leiter der Klinik an die von der Klinikkonferenz beschlossenen Richtlinien gebunden (§ 65 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 UOG 1993, § 45 Abs. 1 Z. 5 UOG 1993).

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Klinik hat die Klinikkonferenz bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen zu unterstützen und ist verpflichtet, ihr über ihre oder seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten (§ 46 Abs. 2 UOG 1993). Über Angelegenheiten, die für die Klinik als Ganzes von Bedeutung sind, insbesondere über Verträge der Klinik im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit („Drittmittel und Kostenersätze“), hat die Leiterin oder der Leiter der Klinik die Klinikangehörigen in geeigneter Weise zu informieren. Angelegenheiten, die einzelne Klinikmitarbeiterinnen und Klinikmitarbeiter betreffen, sind dieser oder diesem zur Kenntnis zu bringen. Alle Klinikmitarbeiterinnen und Klinikmitarbeiter haben das Recht, von der Leiterin oder vom Leiter der Klinik Auskunft über die Klinik betreffende Angelegenheiten zu verlangen (§ 45 Abs. 1 Z. 6 UOG 1993).

Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Klinik

§ 4.

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Klinik hat einen ersten Stellvertreter/eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter/eine zweite Stellvertreterin (§ 64 Abs. 2 UOG 1993).

(2) Ist die Leiterin oder der Leiter der Klinik an der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert, sind ihre oder seine Aufgaben vom ersten Stellvertreter/von der und in dessen/deren Abwesenheit vom zweiten Stellvertreter/von der zweiten Stellvertreterin wahrzunehmen (§ 64 Abs. 2 und § 46 Abs. 4 UOG 1993). Im Falle einer Abberufung der Leiterin oder des Leiters der Klinik werden die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl einer Leiterin oder eines Leiters der Klinik von den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern geführt (§ 45 Abs. 4 UOG 1993).

Wirkungsbereich der Klinikkonferenz

§ 5.

(1) Die Klinikkonferenz hat folgende Aufgaben zu erfüllen (§ 45 Abs. 1 UOG 1993):

- Erlassung von allgemeinen Regelungen über die Arbeitsorganisation an der Klinik, insbesondere hinsichtlich des Rechts zur Benützung der Geräte und sonstiger Ausstattungsgegenstände (Klinikordnung);
- Beschlussfassung über den jährlichen Budgetantrag (der Klinik an den Dekan);
- Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich der Klinik nach Maßgabe des UOG 1993;
- Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit der Leiterin oder des Leiters der Klinik;
- Anforderung von Berichten und Informationen der Leiterin oder des Leiters der Klinik zu bestimmten Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabenbereichs;
- Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen der Leiterin oder des Leiters der Klinik, die einer Richtlinie einer Klinikkonferenz widersprechen, mit Zweidrittel-Mehrheit.

(2) Die im Abs. 1 aufgezählten Aufgaben der Klinikkonferenz beziehen sich gem. § 65 Abs. 4 UOG 1993 nicht auf die Ausübung des ärztlichen Berufes (§ 1 Abs. 2 Ärztegesetz 1984) sowie auf wissenschaftliche Arbeiten und Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens, die der Klinik übertragen sind, jedoch ist die Klinikkonferenz in diesen Angelegenheiten berechtigt, Empfehlungen auszusprechen.

Organisation der Klinik

§ 6.

(1) An der Klinik können auf Antrag einer oder mehrerer Personen, die dem wissenschaftlichen Personal der Klinik mit Dienstverhältnis zur Universität zugehören, von der Leiterin oder vom Leiter der Klinik nach Anhörung der Klinikkonferenz eine oder mehrere Arbeitsgruppen zur Durchführung be-

stimmter, zeitlich begrenzter Forschungs- oder Lehraufgaben eingerichtet werden. Die weitere Regelung erfolgt durch Richtlinien der Klinikkonferenz.

(2) Die administrativen Aufgaben der Klinik, einschließlich jener ihrer Arbeitsgruppen sind, soweit sie nicht von der Leiterin oder dem Leiter der Klinik und/oder anderen wissenschaftlichen Bediensteten der Klinik wahrgenommen werden, vom Kliniksekretariat zu besorgen. Weitere dem Institut zugeordnete allgemeine Universitätsbedienstete gem. UOG 1993 können nach Maßgabe der Möglichkeiten und unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften in einzelnen Abteilungen oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

(3) Die Klinikverwaltung hat dafür zu sorgen, dass Bibliotheksneuanschaffungen und Poststücke von allgemeinem Interesse, wie Rundschreiben, Ausschreibungen, Einladungen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen usw., in geeigneter Weise allgemein zugänglich oder auf andere Art bekannt gemacht werden.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Klinik hat unter Wahrung des Amtsgeheimnisses den der Klinik zugeordneten Personen jederzeit Einsicht in die Klinikpost zu gewähren. Jene Schriftstücke, die einzelne Klinikangehörige betreffen, sind davon ausgenommen und unterliegen dem grundrechtlichen Schutz des Briefgeheimnisses. Die Klinikangehörigen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Klinikangehörige

§ 7.

(1) Die Namen der Bediensteten, die der Klinik zugeordnete Planstellen innehaben, sind durch Aushang bekannt zu machen. Weiters sind auch die übrigen der Klinik in Lehre und Forschung zugeordneten Klinikangehörigen durch Aushang bekannt zu machen.

(2) Die Klinikmitarbeiterinnen oder die Klinikmitarbeiter sind – unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu Arbeitsgruppen – verpflichtet, an der Erfüllung der Gesamtaufgaben der Klinik mitzuwirken (§ 1 Abs. 2 Z. 5 UOG 1993, § 46 Abs. 1 Z. 2 und Z. 4 UOG 1993).

Budget

§ 8.

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Klinik bereitet unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Vorschläge der Leiterinnen oder Leiter der Arbeitsgruppen sowie der an der Klinik tätigen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer den Beschluss der Klinikkonferenz über den jährlichen Budgetantrag an die Dekanin oder den Dekan (§ 65 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Z. 3 UOG 1993) vor.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Klinik entscheidet gemäß den Richtlinien der Klinikkonferenz (§ 65 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Z. 5 UOG 1993, § 46 Abs. 2 UOG 1993) und unter Berücksichtigung allfälliger Vorgaben (§ 17 Abs. 4 UOG 1993) über den Einsatz des der Klinik zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie der Räume (§ 46 Abs. 1 Z. 4 UOG 1993). Dabei hat er auf die Bedürfnisse und Vorschläge der an der Klinik tätigen Universitätslehrer Bedacht zu nehmen.

Benützung der Klinikeinrichtungen und der an der Klinik bereitgestellten Bestände der Universitätsbibliothek

§ 9.

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Klinik hat dafür zu sorgen, dass die Klinikeinrichtungen nach Maßgabe der personellen und materiellen Ressourcen für den Lehr- und Forschungsbetrieb zur Verfügung stehen (§ 46 Abs. 1 Z. 2 und Z. 4 UOG 1993).

(2) Die Benützung der Klinikeinrichtungen steht den Klinikmitarbeiterinnen und den Klinikmitarbeitern, Studierenden sowie Außenstehenden nach Maßgabe der Haus- und Benützungsordnung zu (gem. den Bestimmungen des UOG 1993 und die entsprechenden Bestimmungen der Anstaltsordnung des LKH Graz/Universitätsklinikum).

(3) Die Benützung der an der Klinik bereitgestellten Bestände der Universitätsbibliothek erfolgt durch Maßgabe der Benützungsordnung der Universitätsbibliothek.

Ordnung und Sicherheit (siehe Haus- und Benützungsordnung)

§ 10.

(1) Für Ordnung und Sicherheit an der Klinik hat die Leiterin oder der Leiter der Klinik zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug hat jede Klinikangehörige und jeder Klinikangehöriger geeignete Maßnahmen zu treffen und darüber ehestens der Leiterin oder dem Leiter der Klinik zu berichten. Im übrigen gilt die Hausordnung.

Den Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Klinik und der Klinikbediensteten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Bei Gefährdung oder wesentlicher Beeinträchtigung des Klinikbetriebes kann nach erfolgloser Abmahnung die weitere Benützung von der Leiterin oder vom Leiter der Klinik in angemessenem Ausmaß zeitlich befristet untersagt werden. Wird eine Klinikeinrichtung entgegen den Bestimmungen der Klinikordnung missbräuchlich verwendet und liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, hat die Leiterin oder der Leiter der Klinik die Rektorin oder den Rektor unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Disziplinarrechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt (§ 45 Abs. 3 BDG 1979).

(3) Die an der Klinik Beschäftigten sind von der Leiterin oder vom Leiter der Klinik oder deren/dessen Beauftragten vor Tätigkeitsbeginn entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften auf die spezifischen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Bestimmungen beim Strahlenschutz, Maßnahmen im Rahmen des Brandschutzes, Handhabung von Instrumenten, Geräten, Maschinen, Einrichtungen usw.) nachweislich aufmerksam zu machen.

(4) Alle an der Klinik beschäftigten Mitarbeiter/innen – das sind Arbeitnehmer/innen (Dienstnehmer/innen) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis - haben Daten aus Datenanwendungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten besteht.

Klinikinventar (siehe Hausordnung)

§ 11.

(1) Die Evidenthaltung des Inventars hat die Klinikverwaltung im Einvernehmen mit der Zentralen Verwaltung nach den Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung (RIM) des Bundes zu besorgen.

(2) Für die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung von Inventargegenständen und Material

- durch bedienstete Universitätsangehörige gilt insbesondere die Ersatzregelung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965 i.d.g.F., sinngemäß;
- durch Studierende gilt § 9 des Hochschul-Taxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76/1972 i.d.g.F.; demnach haftet die Studierende oder der Studierende für Schäden, die durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich herbeigeführt werden, in vollem Umfang, für solche Schäden, die auf eine entschuldbare Fehlleistung zurückzuführen sind, haftet sie oder er nicht; für Schäden, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, kann im Hinblick auf den Ausbildungsstand der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung einer besonderen Gefahrensituation oder einer hohen Wahrscheinlichkeit des Schadeneintrittes der Ersatz gemäßigt oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erlassen werden.;
- durch andere Benutzerinnen oder Benützer gelten die allgemeinen Vorschriften des Schadenersatzrechtes.

Öffnungszeiten und Sprechstunden

§ 12.

(1) Die Leiterin/der Leiter der Klinik hat für eine geregelte Öffnungszeit der Klinik vorzusorgen. Die Klinik ist für Studierende in der Regel mindestens 20 Stunden pro Woche offen zu halten. Während der Lehrveranstaltungszeit ist eine Kernöffnungszeit des Kliniksekretariats von Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr einzuhalten. Während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden.

(2) Die Sprechstunden der Leiterin oder des Leiters der Klinik und der an der Klinik bediensteten Universitätslehrer sind mindestens im Ausmaß von zwei Stunden wöchentlich vorzusehen. In den Lehrveranstaltungsfreien Zeiten ist eine Reduzierung möglich.

Dienstplan (Arbeitszeiten)

§ 13. Die Leiterin oder der Leiter der Klinik hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insb. des UOG 1993, BDG 1979 und VBG 1948 sowie des KAAZG.) und im Einvernehmen mit den Arbeitsgruppenleiterinnen oder den Arbeitsgruppenleitern den Dienstplan zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Klinikbetriebes zu erstellen. Hierzu ist das Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellenausschüssen herzustellen (§ 9 Abs. 2 PVG).

Sonstiges

§ 14. Die Klinikordnung ist an der Klinik durch Aushang kundzumachen.

Inkrafttreten der Klinikordnung

§ 15. Diese Klinikordnung tritt an dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz folgenden Tag in Kraft.